



AUSSCHIEDUNG DER GRUNDWASSER- -SCHUTZZONEN UND -AREALE

ESO-601-VH

ANHANG 3 Rechtlicher Status der Quellen und Wasserrechte

März 2025

Inhalt

1	ZWECK DER VOLLZUGSHILFE	2
2	EIGENTUM AN QUELLEN	2
2.1	Quellen und öffentliches Eigentum.....	2
2.2	Quellen als fester Bestandteil des Grundstücks	3
2.3	Die wichtigsten Rechtsstellungen von Quellen und die dazugehörigen Pflichten.....	4
2.4	Multifunktionale Nutzung von Quellen.....	5
2.5	Quellenschutz	6
3	WASSERRECHTE.....	7
2.1	Private Nutzung von Quellen.....	7
2.2	Ehehafte Wasserrechte	7
4	QUELLENVERZEICHNIS	9

1 ZWECK DER VOLLZUGSHILFE

In dieser Vollzugshilfe werden die Rechtsbegriffe dargelegt, die für das Eigentum an Quellen im Wallis und die Bestimmung der Wasserrechte verwendet werden. Die damit verbundenen Fragen sind heikel, und diese kurzgefasste Darlegung kann keinesfalls eine kritische Einzelfallprüfung in einer gegebenen Situation oder die Begutachtung durch einen Juristen ersetzen.

Sie wurde mit dem Ziel verfasst, der Gemeinde bei ihrer Aufgabe der Bewirtschaftung der Ressource Grundwasser auf ihrem Gebiet eine erste Unterstützung zu leisten. Die Vollzugshilfe zeigt auch, wie wichtig eine sorgfältige Dokumentation der Quellen ist, um einen objektiven Bezugsrahmen für die Planung der Wasserversorgung zu schaffen (*siehe Standardisierte Beschreibung von Quellen und Fassungen für die Erfassung im Kantonskataster, Vollzugshilfe ESO-602-VH, Anhang 2 Quelldaten*).

In diesem Sinne haben die Gemeinden bei der Umsetzung eines konsequenten und integrierten Wassermanagements auf Stufe der alpinen Wassereinzugsgebiete eine wichtige Rolle zu übernehmen.

Um die Anforderungen, die die verschiedenen kantonalen Stellen in den Bereichen «Ressourcenmanagement Wasser» und Trinkwasserversorgung an die Gemeinden, Genossenschaften und Privatpersonen stellen, aufeinander abzustimmen, hat die Dienststelle für Umwelt (DUW) dieses Dokument in Absprache mit der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) und dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) erstellt. Generell gilt die DUW als zuständige Behörde für Massnahmen zum Schutz des Grundwassers oberhalb von Wasserfassungen und die DVSV als Aufsichtsbehörde für die Trinkwasserversorgungsnetze.

Die in diesem Dokument angeführten Rechtsgrundlagen:

- [1] Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB-VS);
- [2] Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG);
- [3] Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (kWRG)
- [4] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- [5] Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG)
- [6] Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- [7] Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV),
- [8] Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG)
- [9] Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV)
- [10] Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016
- [11] Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln vom 23. November 2005 (Hygieneverordnung EDI, HyV)
- [12] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)

2 EIGENTUM AN QUELLEN

2.1 Quellen und öffentliches Eigentum

Laut Art. 163 Abs. 3 EGZGB-VS [1] fallen Gletscher, Seen und alle Wasserläufe, ab demjenigen Punkt, wo sie entspringen, in das öffentliche Eigentum der Gemeinden.

Ausserdem muss eine Quelle, um nach geltender Rechtsprechung als öffentlich zu gelten, von Anfang an einen Wasserlauf bilden ([BGE 97 II 333](#)). Dazu muss festgestellt werden,

ob das aus ihr austretende Wasser, bei nicht vorhandener Wasserfassung, ein Gerinne mit festen Ufern bilden würde.

Nach Art. 4 Abs. 2 kWRG liegt im Wallis das Verfügungsrecht über die öffentlichen Gewässer, mit Einschluss des Grundwassers, bei den Gemeinden.

Eine Quelle ist definitionsgemäss ein Austritt an der Oberfläche von im Untergrund zirkulierendem Grundwasser. Die Verweilzeit des Grundwassers ist sehr unterschiedlich und hängt von den geologischen und morphologischen Gegebenheiten ab. In manchen Fällen entwickelt sich das Grundwasser zu Grundwasservorkommen von regionaler Bedeutung, die natürliche Trinkwasserreserven von strategischem Interesse darstellen.

Im Wallis kommt es oft vor, dass dasselbe Grundwasservorkommen Quellen speisen kann, die mehrere Kilometer voneinander entfernt an die Oberfläche treten. Es ist auch erwiesen, dass sich mehrere Grundwasservorkommen über die Gemeindegrenzen hinaus entwickeln. Dies erfordert eine fallweise Abklärung der Rechte am Grundwasser (vgl. Art. 1 des Reglements betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990 (RAkWRG) und Art. 4 Abs. 2 kWRG [2]).

In Anbetracht der mit der Ressource Wasser und dem Risiko von Nutzungskonflikten verbundenen Herausforderungen sind Kenntnisse über die Grundwasservorkommen und deren Quellen daher wichtige Grundlageninformationen, die bei der Raumplanung berücksichtigt und einbezogen werden müssen. Die Auswertung dieser Daten gewährleistet eine möglichst objektive Dokumentation der hydrogeologischen Einzugsgebiete.

2.2 Quellen als fester Bestandteil des Grundstücks

Gemäss dem Akzessionsprinzip (Art. 667 Abs. 2 ZGB [12] und insb. Art. 704 Abs. 1 ZGB [12]) sind Quellen Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden, sofern sie nicht nach Art. 163 Abs. 3 EGZGB-VS [1] und der in Kapitel 2.1 dargelegten Rechtsprechung zum öffentlichen Grundeigentum der Gemeinde gehören. Somit kann eine Person durch den Erwerb des entsprechenden Grundstücks Eigentümerin einer Quelle werden und beschliessen, sie für ihren privaten Gebrauch zu nutzen.

Dadurch erhält die Person jedoch nicht zwangsläufig das Eigentum am Grundwasser, aus dem die Quelle entspringt, auch wenn dieses gemäss Art. 704 Abs. 3 ZGB den Quellen gleichgestellt ist. Quellen können nämlich nur als privat gelten, wenn sie einen örtlich klar begrenzten Umfang, mit einem eigentlichen Quellengrundstück, aufweisen (BGE 68 II 14 Muri). Wo dies nicht zutrifft, legen die Kantone die Schüttmenge fest, ab der das Grundwasser (und die damit verbundenen Quellen) als öffentliches Gewässer zu betrachten sind.

Für das Wallis wurde diese Menge in Art. 163 Abs. 4 EGZGB-VS [1] auf 300 l/min festgesetzt. Oberhalb dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Quelle mit einem grösseren Einzugsgebiet in Verbindung stehen muss, das sich weit über die Grenzen des Grundstücks hinaus erstreckt. In diesem Fall schätzt die zuständige Behörde die Bedeutung der Ressource für die Wasserversorgung ein und setzt die Schutzanforderungen gemäss der Bundesgesetzgebung fest (GSchG [4] 4. Abschnitt und GSchV [6] 5. Kapitel).

Eine Quelle mit einer Schüttung von über 300 l/min kann aber dennoch für den privaten Gebrauch genutzt werden, allerdings braucht es dafür zwingend eine öffentlich-rechtliche Konzession oder Bewilligung. Im Wallis ist Erteilung entsprechender Konzessionen oder Bewilligungen Sache der Gemeinden. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Quelle entspringt, hat allerdings das Recht, Wasser bis zu einer Schüttmenge von höchstens 50 l/min. zu entnehmen (Art. 163 Abs. 4 EGZGB-VS [1]).

2.3 Die wichtigsten Rechtsstellungen von Quellen und die dazugehörigen Pflichten

Gemäss der kantonalen Vollzugshilfe ESO-601-VH für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen hängt die Rechtsstellung einer Quelle von öffentlichem Interesse von verschiedenen Kriterien und Konzepten ab, wie den Anforderungen des LMG [8], der Anzahl der Nutzer der Ressource, einer sinnvollen Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz sowie der Grösse der Fassung.

Die wichtigsten Kriterien zur Beurteilung des öffentlichen Interesses einer Quelle sind ihre Schüttung sowie die Anzahl ihrer Nutzer. Manchmal wird es jedoch notwendig sein, die Situation der Quelle im Einzelfall zu prüfen.

Es lassen sich die folgenden Rechtsstellungen von Quellen unterscheiden, die für ihren Eigentümer spezifische Pflichten mit sich bringen:

- **Private Quelle von privatem Interesse:** Schüttung < 50 l/min. Grundsätzlich bestehen keine öffentlich-rechtliche Pflichten, abgesehen von der in Art. 3 GSchG [4] vorgesehenen Sorgfaltspflicht;
- **Private Quelle von öffentlichem Interesse:** Schüttung > 50 l/min., aber < 300 l/min. Sobald das Wasser als Trinkwasser gefasst und in einem privaten oder kommunalen Netz verteilt wird, hat der Eigentümer spezifische Pflichten. Gegebenenfalls sind Art. 20 Abs. 2 Bst. c GSchG [4] und Art. 32 Abs. 3 kGSchG [5] anwendbar;
- **Öffentliche Quelle von öffentlichem Interesse:** Schüttung > 300 l/min. In Anbetracht der regionalen Bedeutung, die der betreffenden Quelle für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung beizumessen ist, ist die Gemeindebehörde verpflichtet, die Rechte an dem Grundstück zu erwerben, sofern die Quelle in der kommunalen Trinkwasserplanung enthalten ist. Die Bestimmungen in Art. 32 Abs. 3 kGSchG [5] sind anwendbar.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass, wenn eine Quelle von Anfang an einen Wasserlauf bildet («caput fluminis»), dieser Wasserlauf automatisch als Oberflächengewässer gilt, das zum kommunalen öffentlichen Eigentum gehört. Als solches kann an ihm unter keinen Umständen ein privater Anspruch geltend gemacht werden.

Private Netze

Das es immer wieder Genossenschaften mit Ansprüchen auf die Trinkwasserversorgung (TWV) sowie Gesuche für Quelfassungen von Privatpersonen gibt, aber auch nachdem sich bei der Wasserqualität in privaten Netzen gewisse Probleme ergeben haben, gilt es hier, auch die Rechtsstellung privater Netze und die Pflichten ihrer Inhaber zu präzisieren:

- Unter einem **privaten TWV-Netz, das dem LMG [8] unterliegt**, versteht man ein Netz, das eine bestimmte Anzahl von Personen versorgt, dessen Betrieb, Verwaltung und Finanzierung nicht durch einen kommunalen Dienst oder eine öffentliche Organisation/Gesellschaft erfolgt. Nur die folgenden privaten Netze werden als Trinkwasser-Verteilnetze erfasst:
 - Private Netze, die 3 oder mehr Chalets versorgen (z. B. private Genossenschaften);
 - Private Netze, die weniger als 3 Chalets, aber eine öffentliche Einrichtung, die mit Lebensmitteln umgeht (z. B. Alpwirtschaft, Käserei, Buvette etc.), oder eine für die Öffentlichkeit leicht zugängliche Wasserstelle (z. B. Brunnen neben einem Wanderweg) mit Wasser versorgen.

- Bei Kleinbetrieben in den Bergen wird unterschieden zwischen Imbiss-Betrieben (z. B. Buvetten von Alpwirtschaften), bei denen die Pflicht zur Bereitstellung von Trinkwasser in Relation zur Art der zum Verkauf angebotenen Speisen, zum Kontaminationsrisiko sowie zu Kosten/Machbarkeit der Massnahmen zur Gewährleistung einer ständigen Trinkwasserverteilung im Sinne der TBDV [9] zu setzen ist, und Käsereien, für die Artikel 16 HyV [11] kompromisslos gilt (auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der guten Herstellungspraxis der Branche).
- Private Netze, die nicht in diese Kategorien fallen (z. B. ein von einer Quelle gespeistes Chalet), gelten als Verteiler für die häusliche Verwendung und unterliegen daher nicht dem LMG [8] (Art. 2 Abs. 4 Bst. c). Bei diesen privaten Netzen wird die DVSV nicht aktiv.

Pflichten:

Die Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen [10] legt die Pflichten der verschiedenen privaten und öffentlichen Akteure fest, in Bezug auf:

- die Abgabe von Trinkwasser (Art. 4);
- die Finanzierung der Anlagen und Netze (Art. 6);
- den Wasserpreis, der die Selbstfinanzierung des Netzes sichert (Art. 7) und
- die Überwachung (Art. 10).

In Bezug auf den letzten Punkt ist es die Pflicht der Gemeinde, die privaten Netze zu überwachen. In der Praxis ist im Sinne von Art. 73 LGV [7] eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese Person ist dann für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung verantwortlich (Art. 74-84 LGV [7], Art. 3-4 TBDV [9], Art. 11-14 der Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen [10]), einschliesslich der Pflicht zur Selbstkontrolle. Nach einer Verunreinigung des Trinkwassernetzes muss sie korrigierende Massnahmen ergreifen (Art. 84 Abs. 4 LGV [7]). Dies kann im Allgemeinen auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

- Der kommunale Brunnenmeister führt 1x/Jahr Probenahmen an den erfassten privaten Netzen durch, um die Einhaltung von Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen [10] zu gewährleisten. Oft wird der Preis für die Probeanalyse direkt an den Verantwortlichen/Eigentümer des privaten Netzes weiterverrechnet.
- Das Wasserwerk schickt jedes Jahr ein Schreiben an alle Verantwortlichen/Eigentümer privater Netze, um sie an ihre Pflicht zur Selbstkontrolle des Trinkwassers zu erinnern, einschliesslich der Pflicht zur jährlichen Probenahme gemäss Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen [10]. In diesem Schreiben fordert die Gemeinde auch eine Kopie des Analyseberichts an (Überwachungspflicht).

2.4 Multifunktionale Nutzung von Quellen

Wie oben dargelegt, bestimmen die Schüttmenge einer Quelle sowie die Anzahl und Art der angeschlossenen Gebäude das allfällige öffentliche oder private Interesse, das mit ihr verbunden ist, wenn sie als Trinkwasser genutzt wird.

Wasser ist jedoch eine multifunktionale Ressource, und viele Quellen können privat genutzt werden (z. B. Mineralwasseranlagen, Wasserkraftanlagen etc.), obwohl sie eigentlich als von regionaler Bedeutung zu betrachten sind. Das private Eigentum an solchen Wasserfassungen stellt jedoch das anerkannte öffentliche Interesse an der Ressource und die Pflicht zur Anwendung der in der Bundesgesetzgebung festgelegten Massnahmen zur Erhaltung der Grundwasservorkommen nicht in Frage (Art. 43 GSchG [4]).

Handelt es sich um eine private Quelle, kann der Eigentümer, ob eine juristische oder eine natürliche Person, grundsätzlich frei darüber verfügen; er darf sie fassen, sie ausschliesslich für den Eigengebrauch verwenden, sie ableiten etc. Ausserdem kann der private Eigentümer Dritten Rechte an einer Quelle gewähren, und zwar auf drei Arten: als persönliches Recht, als Dienstbarkeit und als Grundlast, was es einem Dritten erlaubt, sich das Wasser anzueignen und abzuleiten.

Wenn das betreffende Wasser jedoch als von öffentlichem Interesse anerkannt ist, d. h. nicht in den Geltungsbereich der Privatgewässer fällt, kann keine Quellen-Dienstbarkeit rechtswirksam begründet werden, denn die Entnahme aus öffentlichen Gewässern durch eine juristische oder auch eine natürliche Person ist nur mit einer öffentlich-rechtlichen Konzession oder Bewilligung der Gemeinde möglich. Zu diesem Zweck muss der Privateigentümer zusätzlich über eine kantonale Bewilligung nach der Gesetzgebung über den Gewässerschutz verfügen.

Vor diesem Hintergrund werden die Nutzungsmodalitäten in einem Pflichtenheft für den Betreiber festgelegt. Die vor Inkrafttreten der geltenden Gesetzgebung in Betrieb genommenen Wasserfassungen werden gegebenenfalls in einem Ad-hoc-Verfahren regularisiert. Bei Bedarf wird eine Interessenabwägung durchgeführt, um zu beurteilen, ob die Nutzung zu privaten Zwecken mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse vereinbar ist, das beispielsweise mit der Trinkwasserversorgung auf kommunaler oder regionaler Ebene verbunden ist.

Angesichts der bestehenden Konfliktpotenziale sind die Schlichtungsmöglichkeiten, die einem ausgewogenen Umgang mit den legitimen Interessen des Schutzes und der Nutzung der Gewässer förderlich sind, mit der gebotenen Sorgfalt auszuschöpfen. Die zur Beurteilung der Auswirkungen einer geplanten Nutzung erforderlichen Daten sind gemäss den von der zuständigen kantonalen Behörde festgelegten technischen Vorschriften zu erstellen.

2.5 Quellenschutz

Die Quellen liefern im Wallis fast 90 % des Trinkwassers für die Bevölkerung und stellen als solche ein anerkanntes strategisches Gut von öffentlichem Interesse dar. Wenn eine Trinkwasserquelle in der kommunalen Planung für die Wasserversorgung ausgewiesen oder reserviert ist, muss sie gemäss den gesetzlichen Anforderungen (GSchG 4. Abschnitt [4] und GSchV 5. Kapitel [6]) geschützt werden.

Der Inhaber einer Wasserfassung von öffentlichem Interesse ist somit verpflichtet, die Grundwasserschutzzonen und -areale ausscheiden zu lassen, welche, je nach Entfernung der Fassung von der Quelle in Richtung des unterirdischen Wasserflusses, mehr oder weniger strengen Einschränkungen unterliegen. Dies hat Auswirkungen auf das Grundeigentum, da diese Massnahmen rechtsverbindlich und in den ÖREB-Kataster einzutragen sind.

Ausserdem ist der Inhaber einer Trinkwasserfassung von öffentlichem Interesse verpflichtet, die erforderlichen dinglichen Rechte an dem von der Fassung betroffenen Grundstück zu erwerben, zumindest im Fassungsbereich (Grundwasserschutzzone S1). So muss der Inhaber der Wasserfassung in der Schutzzone S1 das Eigentum an dem Grundstück freihändig erwerben oder, falls eine Einigung nicht möglich ist, mittels eines formellen Enteignungsverfahrens zum Zweck des öffentlichen Nutzens erzwingen.

Die Grundwasserschutzzonen (S2, S3, S_h und S_m) unterliegen Wasserschutzmassnahmen, die unter Umständen ebenfalls zu einer Entschädigung führen können. Wenn im Wallis solche Massnahmen zu Wertminderungen oder Eigentumsbeschränkungen führen, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Eigentums und ein Sonderopfer darstellen, können sie eine materielle Enteignung begründen und daher zulasten des Inhabers der Wasserfassung gehen (Art. 32 Abs.2 kGSchG [5]).

Die Pflicht, für eine Quelle oder einen Brunnen raumplanerische Schutzmassnahmen zu treffen, d. h. Zonen (SZ), Areale (SA) oder Bereiche A_o mit spezifischen Einschränkungen auszuscheiden, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **Nicht gefasste, aber für die zukünftige Trinkwasserversorgung vorgesehene öffentliche Quelle:**
Ausscheidung eines Schutzareals (SA) erforderlich
- **Gefasste öffentliche Quelle:**
Ausscheidung von Schutzzonen (SZ) und gegebenenfalls eines Bereichs A_o erforderlich
- **Private gefasste Quelle von öffentlichem Interesse:**
Versorgung von mindestens 5 Haushalten oder einer öffentlichen Einrichtung mit Umgang von Lebensmitteln oder einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen Wasserstelle oder einer Mietwohnung: Ausscheidung von Schutzzonen (SZ) und gegebenenfalls eines Bereichs A_o erforderlich
- **Private gefasste Quelle von privatem Interesse:**
Versorgung von weniger als 5 Haushalten: keine Ausscheidung von Schutzzonen (SZ) erforderlich

3 WASSERRECHTE

2.1 Private Nutzung von Quellen

Im Wallis sind die Gemeinden Eigentümerinnen der Gewässer (bei unterirdischen Gewässern ab einer mittleren Wassermenge von 300 l/min. gemäss Art. 163 Abs. 4 EGZGB-VS [1]). Sie entscheiden daher frei darüber, ob sie Privaten eine Konzession oder Bewilligung zur Nutzung einer Quelle auf ihrem Gebiet, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, erteilen wollen. Eine solche Konzession oder Bewilligung muss jedoch zwingend mit einer Entnahmebewilligung im Sinne des GSchG [4] einhergehen, die von der zuständigen kantonalen Behörde nach Art. 37 KGSchG [5] erteilt wird.

Der Kanton hat gegenüber den Gemeinden allerdings eine wichtige Begleit- und Sensibilisierungsfunktion, unter anderem durch die Nachprüfung der ausgeschiedenen und genehmigten Schutzzonen und -arealen für Trinkwasserfassungen sowie durch die Nachprüfung der kommunalen Selbstkontrolle. In Anwendung der Gesetzgebung über die Geoinformation ist der Kanton zudem bestrebt, die Datengrundlage der Quellen im Wallis zu festigen.

Eine Gesamtübersicht zu haben, tut tatsächlich not, nicht nur um den Planungs- und Koordinationsaufgaben nachkommen zu können, sondern auch um bestehende Konflikte zu lösen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte jedem Bestreben vorausgehen, die in einer Gemeinde bestehenden Praktiken und Gebräuche einschränken und regulieren zu wollen.

2.2 Ehehafte Wasserrechte

Ehehafte Wasserrechte haben ihren Ursprung in einer früheren, nicht mehr bestehenden Rechtsordnung und können nach heutiger Rechtslage nicht mehr begründet werden. Sie gewähren ihrem Inhaber Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern und stehen regelmässig im Widerspruch zu den heutigen Umweltschutzvorschriften, insbesondere zu den Vorschriften über die Mindestrestwassermengen.

In seinem Entscheid vom 29. März 2019 zur Erneuerung und Sanierung des bestehenden Wasserkraftwerks Hammer in der Gemeinde Cham (ZG) (BGE 145 II 140) hat das Bundesgericht ein Grundsatzurteil gefällt. Darin kommt es zum Schluss, dass ehehaftes Wasserrechte vollständig dem heutigen Recht zu unterstellen sind, ungeachtet ihrer unbeschränkten Dauer und, im Falle einer Einschränkung oder Aufhebung dieser Rechte, entschädigungslos. Im zu beurteilenden Fall ging es um die Frage, ob ein ehehaftes Wasserrecht, das einst vom Kanton gewährt wurde, einer vollständigen Restwassersanierung entgegenstehen kann oder nicht (Art. 80 GSchG [4]). Der Betreiber des Wasserkraftwerks Hammer hatte zwei Baugesuche eingereicht, eines für den Austausch von Turbine und Generator und eines für die Instandsetzung und Automatisierung des Wehrs.

Mit seiner Rechtsprechung hat das Bundesgericht klargestellt, dass die nach altem Recht unbefristet gewährten ehehaften Wasserrechte verfassungswidrig sind. Solche ohne zeitliche Begrenzung gewährten Rechte sind verfassungswidrig, weil das Gemeinwesen dadurch langfristig die Herrschaft und Kontrolle über das öffentliche Gewässer verliert. Um der geltenden Rechtsordnung zu entsprechen, muss das Gemeinwesen in der Lage sein, sich in regelmässigen Abständen zu vergewissern, ob die Nutzung eines Gewässers mit dem Gemeinwohl und der geltenden Gesetzgebung noch in Einklang steht, ansonsten würde es seine Hoheit über die Gewässer verlieren (Grundsatz der Unveräusserlichkeit des öffentlichen Eigentums). Der Inhaber dieser alten Rechte ist daher nur für den Zeitraum geschützt, der für die Amortisation der zur Nutzung des Gewässers getätigten Investitionen erforderlich ist (Schutz von Treu und Glauben, der in der Garantie besteht, Anlagen amortisieren und rentabilisieren zu können); dieser Zeitraum beträgt allerdings höchstens 80 Jahre, was der in Art. 58 WRG [2] festgelegten Dauer entspricht.

Daher müssen laut Bundesgericht die ehehaften, auf altem Recht beruhenden und ohne zeitliche Begrenzung gewährten Wasserrechte und Konzessionen nachträglich auf eine maximale Dauer von 80 Jahren ab dem Datum ihrer Entstehung begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Frist unterliegen diese alten Rechte dem geltenden Recht und können entschädigungslos aufgehoben werden (es handelt sich um einen Rechtsverfall nach Ablauf der maximalen Dauer von 80 Jahren), gegebenenfalls *unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist* (E. 6.4). Wenn die Inhaber dieser Rechte das Gewässer weiterhin nutzen möchten, müssen sie eine Konzession nach geltendem Recht beantragen. In diesem Fall unterliegen sie vorbehaltlos und uneingeschränkt allen Vorschriften zum Schutz von Gewässern und Umwelt, insbesondere denen zur Erhaltung angemessener Restwassermengen (Art. 31 ff. GSchG [4]). Folglich steht das ehehafte Wasserrecht einer vollständigen Sanierung der Restwassermengen nach Art. 80 GSchG [4] nicht entgegen.

Diese Anpassung an das geltende Recht (nach der nachträglichen Begrenzung dieser Rechte für einen Zeitraum von 80 Jahren seit ihrer Errichtung) muss bei erster Gelegenheit erfolgen, d. h. wenn die Behörde zu einem Entscheid (*behördlichen Akt*) veranlasst wird, unter anderem bei einer Unvereinbarkeit mit der Umweltschutzgesetzgebung (Sanierung im Zusammenhang mit Mindestrestwassermengen, Fischwanderung usw.), bei Konflikten im Zusammenhang mit der Gewässernutzung (Revitalisierungs- und Renaturierungsprojekte, andere bestehende oder geplante Wasserkraftwerke, Hochwasserschutzbauten usw.) oder bei Änderungen, Erneuerungen oder Erweiterungen von Anlagen. Diese Anpassung an das geltende Recht muss auch im Rahmen einer Gesetzesrevision erfolgen, die eine angemessene Übergangsfrist vorsieht, nach deren Ablauf, wenn keine der oben genannten Möglichkeiten besteht, diese ehehaften Rechte einfach aufgehoben oder durch eine rechtmässige Konzession ersetzt werden, wobei es der Behörde frei steht, dem nachzukommen.

4 QUELLENVERZEICHNIS

Einzugsgebietsmanagement (Anleitung für die Praxis, BAFU 2013):

- <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/einzugsgebietsmanagement-anleitung.html>

Leitlinie für Regierungsbehörden zur Annahme spezifischer Normen für die rationelle Nutzung von Wasserressourcen (Kooperationsprogramm Interreg V-A Italien – Schweiz 2014/2020):

- <https://www.vs.ch/de/web/sen/projekt-reservaqua>

Website DUW:

- <https://www.vs.ch/de/web/sen/grundwasserschutz>
- <https://www.vs.ch/de/web/sen/uberwachung-von-bergquellen>

Website DVSV:

- <https://www.vs.ch/de/web/scav/verbraucherschutz/trinkwasser>

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen:

- <https://www.cadastre.ch/de/oereb-kataster>

FAQ zur Ablösung von ehehaften Wasserrechten und deren Ersetzung durch neue Konzessionen (in Folge des Urteils 1C_631/2017 vom 29. März 2019, publiziert im BGE 145 II 140):

- <https://wa21.ch/themen/wasserkraft/faq-ehehafte-rechte/>